

## Allgemeine Themen

# Sicherheitsbeauftragte auswählen, qualifizieren und bestellen

Informationen der BG RCI für Unternehmerinnen und Unternehmer



A 004-1  
Stand: September 2014

## Inhaltsverzeichnis dieses Ausdrucks

Titel .....	3
1 Anwendungsbereich .....	3
2 Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben .....	3
2.1 Überblick über die rechtlichen Vorgaben .....	3
2.2 Rechtliche Vorgaben zur Bestellung .....	4
2.3 Rechtliche Vorgaben zu den Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten .....	4
2.4 Rechtliche Vorgaben zur Unterstützung durch den Unternehmer/die Unternehmerin .....	5
2.5 Rechtliche Vorgaben zu Aus- und Weiterbildung .....	6
2.6 Rechtliche Abgrenzung von Sicherheitsbeauftragten gegenüber Fachkräften für Arbeitssicherheit („Sicherheitsfachkräfte“) .....	6
3 Sicherheitsbeauftragte – Unterstützung von der Basis aus .....	7
4 Bestellung von Sicherheitsbeauftragten .....	9
4.1 Auswahl und persönliche Bestellung .....	9
4.2 Empfehlungen der BG RCI für verschiedene Gewerbebezüge – „Bestellstaffeln“ .....	10
Erläuterungen zur Anwendung der Bestellstaffel .....	11
5 Sicherheitsbeauftragte – erfolgreich nur mit Ihrer Unterstützung .....	14
5.1 Einarbeitung .....	14
5.2 Betriebliche Rahmenbedingungen .....	16
5.3 Aus- und Weiterbildung .....	17
Anhang 1: - Rechtliche Grundlagen im Wortlaut .....	18
Anhang 2: - Muster für die Bestellung eines/einer Sicherheitsbeauftragten .....	21
Anhang 3: - Informationsquellen für die betriebliche Sicherheitsarbeit .....	22
Anhang 4: - Aushang „Sicherheitsbeauftragte/r für den Bereich“ .....	24
Anhang 5: - Bildnachweis .....	24
Sonstiges .....	25

Das vorliegende Merkblatt konzentriert sich auf wesentliche Punkte einzelner Vorschriften und Regeln. Es nennt deswegen nicht alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Seit Erscheinen des Merkblatts können sich darüber hinaus der Stand der Technik und die Rechtsgrundlagen geändert haben.

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dies befreit nicht von der Pflicht und Verantwortung, die Angaben auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit selbst zu überprüfen.

Das Arbeitsschutzgesetz spricht vom Arbeitgeber, das Sozialgesetzbuch VII und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften vom Unternehmer. Beide Begriffe sind nicht völlig identisch, weil Unternehmer/innen nicht notwendigerweise Beschäftigte haben. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Thematik ergeben sich daraus keine relevanten Unterschiede.

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt richtet sich an Unternehmer/innen in Mitgliedsunternehmen der BG RCI mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten, die gemäß der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ Sicherheitsbeauftragte bestellen müssen.

Dieses Merkblatt soll Sie bei der effizienten Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben unterstützen, indem es

- die wesentlichen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zusammenfasst und erläutert,
- die von der BG RCI empfohlenen Bestellstaffeln für Sicherheitsbeauftragte für einzelne Gewerbebezüge erläutert und damit eine betriebsgerechte Bestellung erleichtert,
- konkrete Hinweise gibt, wie Sie den Sicherheitsbeauftragten in Ihrem Betrieb ermöglichen, ihre Aufgaben wirkungsvoll zu erfüllen.

Das Merkblatt kann auch anderen Interessierten als Informationsquelle dienen, z. B. Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzten und dem Betriebsrat.

Auch soll es Unternehmer/innen aus Kleinbetrieben mit 20 oder weniger Beschäftigten Hilfestellung geben, wenn diese aufgrund ihrer betrieblichen Gegebenheiten und aus eigener Motivation für den Arbeitsschutz Sicherheitsbeauftragte bestellen.

Sicherheitsbeauftragte finden Informationen für ihre Tätigkeit im Merkblatt A 004 „Informationen für Sicherheitsbeauftragte in Mitgliedsunternehmen der BG RCI“.

## 2 Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben

### 2.1 Überblick über die rechtlichen Vorgaben

Sicherheitsbeauftragte sind ein wertvolles Glied im betrieblichen Arbeitsschutz. Bestellung, Aufgaben und Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten, aber auch die Unterstützungspflichten der Unternehmerinnen und Unternehmer sind deswegen in einer Reihe von gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen verankert:

- im Sozialgesetzbuch SGB VII (§ 22 „Sicherheitsbeauftragte“ und § 23 „Aus- und Fortbildung“),
- in der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (§ 20 „Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten“ und § 16 „Besondere Unterstützungspflichten“),
- in den Erläuterungen der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ zu § 20 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 1.

## 2.2 Rechtliche Vorgaben zur Bestellung

Die Anforderung zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten in Betrieben mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten ist im SGB VII verankert. Sie ist in die DGUV Vorschrift 1 wörtlich übernommen worden und wird dort näher erläutert.

Die DGUV Vorschrift 1 gibt den Unternehmerinnen und Unternehmern eine größere Eigenverantwortung als bisher bei der Festlegung, wie viele Sicherheitsbeauftragte für den jeweiligen Betrieb notwendig sind, denn die feste Zuordnung von Beschäftigtenzahl und Anzahl weiterer zu bestellender Sicherheitsbeauftragter ist nunmehr entfallen. Der Unternehmer/die Unternehmerin hat stattdessen für die Bestimmung einer angemessenen Anzahl von Sicherheitsbeauftragten zukünftig folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren, die sich aus der gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung ergeben.
- Die räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten. Diese ist grundsätzlich erforderlich und ist gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte am gleichen Unternehmensstandort im gleichen Arbeitsbereich (z. B. Meisterbereich oder Abteilung) wie die Beschäftigten tätig sind. Tätigkeiten in unterschiedlichen Gebäuden deuten auf fehlende räumliche Nähe hin.
- Die zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten. Sie ist Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufgaben und setzt voraus, dass die in den jeweiligen Arbeitsbereichen zuständigen Sicherheitsbeauftragten zur gleichen Arbeitszeit wie die sonstigen Beschäftigten tätig sind (z. B. in der gleichen Arbeitsschicht).
- Die fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten. Sie ist für die Erfüllung der Aufgaben ebenfalls Voraussetzung und ist z. B. gegeben, wenn die Sicherheitsbeauftragten
  - dauerhaft gleiche oder ähnliche Tätigkeiten wie die anderen Beschäftigten ausüben,
  - die Mitarbeiterstruktur im Zuständigkeitsbereich kennen, insbesondere im Hinblick auf Qualifizierung und Sprache.

Außerdem müssen sie über Kenntnisse im Arbeitsschutz bezogen auf den Zuständigkeitsbereich verfügen und die Gefährdungsbeurteilungen im Zuständigkeitsbereich kennen.

- Die Anzahl der Beschäftigten. Eine angemessene Anzahl der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsbeauftragten liegt z. B. vor, wenn die Sicherheitsbeauftragten die dort tätigen Beschäftigten persönlich kennen.

Die Mindestanzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten legt der Unternehmer/die Unternehmerin auf der Grundlage der oben genannten Kriterien betriebsbezogen fest.

Um den Unternehmerinnen und Unternehmern die Festlegung zu erleichtern, gibt die BG RCI in Abschnitt 4.2 dieses Merkblatts konkrete Empfehlungen und Erläuterungen für die Staffelung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten für einzelne Gewerbebezüge vor. Diese Bestellstaffeln sind mit den Selbstverwaltungsgremien der BG RCI abgestimmt und auch nach deren Auffassung für die Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Mitgliedsbetrieben der BG RCI notwendig und angemessen.

## 2.3 Rechtliche Vorgaben zu den Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten

Gemäß SGB VII und DGUV Vorschrift 1 haben Sicherheitsbeauftragte

- den Unternehmer/die Unternehmerin bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen,
- sich insbesondere vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen,
- und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.



Konkrete Aufgaben im betrieblichen Alltag beschreiben Abschnitt 3 dieses Merkblatts und das Merkblatt A 004 „Informationen für Sicherheitsbeauftragte in Mitgliedsunternehmen der BG RCI“ in den Abschnitten 3 und 4.

## 2.4 Rechtliche Vorgaben zur Unterstützung durch den Unternehmer/die Unternehmerin

Der Gesetzgeber hat allgemeine Rahmenbedingungen festgelegt, unter denen Sicherheitsbeauftragte ihre anspruchsvollen Aufgaben überhaupt nur ausüben können.

Als Unternehmer/in sind Sie verpflichtet:

- die Sicherheitsbeauftragten wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht zu benachteiligen,
- ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Arbeitsbereich
  - an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen und
  - ihnen die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben,
- sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und -ärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken,

- den Sicherheitsbeauftragten grundsätzlich eine Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen (siehe Abschnitt 2.5),
- die Sicherheitsbeauftragten am Arbeitsschutzausschuss<sup>1</sup> zu beteiligen.

Die DGUV Regel 100-001 beschreibt darüber hinaus detailliert, wie Sie zur fachlichen Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den anderen Beschäftigten beitragen sollten:

- Die Sicherheitsbeauftragten sollten die Mitarbeiterstruktur im Zuständigkeitsbereich kennen, insbesondere im Hinblick auf Qualifizierung und Sprache,
- sie benötigen Kenntnisse im Arbeitsschutz bezogen auf den Zuständigkeitsbereich,
- und sie müssen die Gefährdungsbeurteilungen im Zuständigkeitsbereich kennen.

## 2.5 Rechtliche Vorgaben zu Aus- und Weiterbildung

Aus- und Weiterbildung der Sicherheitsbeauftragten haben für den Gesetzgeber einen hohen Stellenwert, wie deren Verankerung im SGB VII zeigt. Als Unternehmer/in haben Sie den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.



Die Teilnahme ist für Sicherheitsbeauftragte unserer Mitgliedsbetriebe kostenlos. Für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, besteht gegenüber dem Unternehmer/der Unternehmerin ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

Konkrete Hinweise zu Qualifizierungsangeboten und -möglichkeiten siehe Abschnitt 5.3.

---

1 Nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden.

## 2.6 Rechtliche Abgrenzung von Sicherheitsbeauftragten gegenüber Fachkräften für Arbeitssicherheit („Sicherheitsfachkräfte“)

Sicherheitsbeauftragte dürfen nicht mit Fachkräften für Arbeitssicherheit verwechselt werden. Beide beschäftigen sich mit ähnlichen Themen, aber sowohl das Aufgabenspektrum als auch die Vorgehensweisen und die rechtlichen Grundlagen, auf deren Basis sie bestellt werden müssen, sind unterschiedlich.

Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) ist eine Person, die bestimmte berufliche Basisqualifikationen als Ingenieur/in, Meister/in oder Techniker/in aufweisen muss und welche ihre anspruchsvolle Zusatzqualifikation zur „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ durch eine Ausbildung bei der Berufsgenossenschaft in mehrwöchigen Präsenzphasen, Selbstlernphasen und einer Praxisarbeit erwirbt. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit untersteht unmittelbar dem Leiter/der Leiterin des Betriebs und berichtet diesem direkt, ist aber fachlich weisungsfrei: Im Organigramm nimmt sie damit eine Stabsfunktion der Geschäftsleitung ein. Sie kümmert sich im Wesentlichen um Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Ihre Aufgaben sind detailliert in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ beschrieben und mit festen Einsatzzeiten verbunden (siehe auch Merkblatt A 018 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“).

Bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit kann es sich um einen Beschäftigten/eine Beschäftigte des Unternehmens oder um einen externen Berater/eine externe Beraterin handeln (externe Fachkraft für Arbeitssicherheit, überbetrieblicher sicherheitstechnischer Dienst).

Sicherheitsbeauftragte werden nach der DGUV Vorschrift 1 bestellt. Hier gibt der Gesetzgeber keine Einsatzzeiten vor, sondern der Unternehmer hat ihnen während der Arbeitszeit Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Anzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten richtet sich ebenfalls nach der Anzahl der Beschäftigten und dem Gefährdungspotential (siehe Abschnitt 4.2). Sie unterstützen den Unternehmer/die Unternehmerin bei der Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen, z. B. Erkennen, Abstellen oder Melden von Mängeln, Kontrolle des ordnungsgemäßen Benutzens und des einwandfreien Zustands der persönlichen Schutzausrüstungen. Dabei arbeiten sie sowohl mit der Unternehmerin/dem Unternehmer als auch mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit eng zusammen.

Eine herausgehobene Stellung von Sicherheitsbeauftragten – beispielsweise als Vorgesetzte – wäre eher ungünstig, weil sie durch ihre vorbildliche Arbeits- und Verhaltensweise und als erste Ansprechpartner/innen für die Kolleginnen und Kollegen den Arbeitsschutz von der Basis aus betreiben sollen.



Aufgrund ihrer Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragte/r bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen beide nicht über Weisungsbefugnisse. Beide können ihre beratenden Aufgaben im betrieblichen Arbeitsschutz nur in enger Zusammenarbeit erfolgreich erfüllen.

## 3 Sicherheitsbeauftragte – Unterstützung von der Basis aus

Sicherheitsbeauftragte unterstützen Sie als Unternehmer/in bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

---

Der große Vorteil für das Unternehmen: Sicherheitsbeauftragte leisten dies sozusagen von der Basis aus – als Gleiche unter Gleichen.

Eine wesentliche Stärke der Sicherheitsbeauftragten ist ihre Nähe zu den Beschäftigten. Sicherheitsbeauftragte besitzen das Vertrauen Ihrer Arbeitskolleginnen und -kollegen, weil sie

- sich bei den Unternehmerinnen/Unternehmern/Vorgesetzten für die Beseitigung von Gefährdungen und Belastungen einsetzen und für die Durchführung von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sorgen können,
- für Fragen zum Arbeitsschutz zu sprechen sind und sich darin gut auskennen,



- mit ihrem sicherheitsbewussten Verhalten ständiges Vorbild sind,
- ein kollegiales Auge auf Betriebsneulinge haben können und Jugendlichen, denen noch Berufserfahrung fehlt, sowie denjenigen fremdsprachigen Beschäftigten, welche die deutsche Sprache nur unvollkommen beherrschen, hilfreiche Ansprechpartner/innen sind,
- einschreiten, wenn sie sicherheitswidriges Verhalten beobachten,
- ihre Arbeitskolleginnen und -kollegen zur Benutzung von Sicherheitseinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen auf kollegialer Ebene anhalten können.



Außerdem sind sie ständig im Betrieb und an den Anlagen und kennen alle Einzelheiten ihres Betriebsbereiches:

---

- Sicherheitsbeauftragte erkennen möglicherweise als Erste sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz,
- sie können direkt auf deren Beseitigung hinwirken, z. B. indem sie Ihnen Sicherheitsmängel umgehend melden und Sie auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam machen, und
- sie bringen für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen einen wertvollen Erfahrungsschatz mit (Erkennen von Gefährdungen und Belastungen).



Eine weitere Stärke ist ihre zusätzliche Qualifizierung:

- Sicherheitsbeauftragte können sich durch Aus- und Weiterbildungsangebote der BG RCI und Fachzeitschriften kontinuierlich weiterbilden,
- sie kennen sich daher in den Arbeitsschutzvorschriften gut aus,
- sie haben einen geschulten Blick für Gefährdungen und Schutzmaßnahmen,
- und sie können Ihnen von sich aus qualifizierte Vorschläge zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz unterbreiten.

Die gesetzlichen Regelungen finden Sie in Abschnitt 2.3 und in Anhang 1 im Wortlaut.

## 4 Bestellung von Sicherheitsbeauftragten

### 4.1 Auswahl und persönliche Bestellung

Neben Fachkenntnissen und beruflichen Fähigkeiten spielen bei der Entscheidung, einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin zum Sicherheitsbeauftragten/zur Sicherheitsbeauftragten zu bestellen, auch persönliche Stärken eine wesentliche Rolle. Dies können beispielsweise sein:

- kollegiales Verhalten
- ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein
- vorbildliches sicherheitsbewusstes Arbeiten
- die Fähigkeit, andere zu überzeugen (Sicherheitsbeauftragte haben keine Weisungsbefugnis!)

- gute Beobachtungsgabe
- die Bereitschaft, seine/ihre für die Aufgabe erforderlichen Kenntnisse kontinuierlich zu erweitern.

Die Bestellung des/der Sicherheitsbeauftragten erfolgt unter Beteiligung des Betriebsrates. Ein Muster für die Bestellung eines/einer Sicherheitsbeauftragten finden Sie in Anhang 2.

Hinweise zur Einarbeitung des/der neuen Sicherheitsbeauftragten werden in Abschnitt 5.1 gegeben.

Die gesetzlichen Regelungen finden Sie in Abschnitt 2.2 und in Anhang 1 im Wortlaut.



## 4.2 Empfehlungen der BG RCI für verschiedene Gewerbebezüge – „Bestellstaffeln“

Die DGUV Vorschrift 1 legt rechtsverbindlich fest, dass in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind. Für die Staffelung der Anzahl von weiteren zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten sind keine konkreten Zahlen vorgegeben.

Insofern überlässt es die Vorschrift den Unternehmern und Unternehmerinnen, eigenverantwortlich, anhand vorgegebener Kriterien (siehe Abschnitt 2.2), die für den jeweiligen Betrieb sinnvolle Anzahl von Sicherheitsbeauftragten selbst zu ermitteln. Um ihre Unternehmer/innen dabei zu unterstützen, hat die BG RCI als Empfehlung eine Bestellstaffel für Sicherheitsbeauftragte in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial (Betreuungsgruppe<sup>2</sup>), der Branchen/Gewerbebezüge und der Beschäftigtenzahl<sup>3</sup> des Betriebes aufgestellt.<sup>4</sup>

Wichtige Erläuterungen dazu finden sich in Abschnitt 4.3.

- 2 Ausschlaggebend für die Ermittlung der Betreuungsgruppe ist die Zuordnung der Betriebe zu den Wirtschaftszweigen der WZ-Kode-Liste nach DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ Anlage 2 Nummer 4.
- 3 Schwanken die Beschäftigtenzahlen saison- oder konjunkturbedingt, so können die jährlichen Durchschnittswerte zugrunde gelegt werden.
- 4 Bei den von der BG RCI empfohlenen Bestellstaffeln für Sicherheitsbeauftragte sind die besonderen Gegebenheiten der einzelnen Branchen und Gewerbebezüge berücksichtigt worden. Dieses Vorgehen wird bereits bei der Ermittlung der Einsatzzeiten von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit erfolgreich praktiziert (Einzelheiten siehe DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (dort: Anlage 2) sowie Merkblatt A 018 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“).

Betreuungsgruppe nach WZ 2008 – Kode*	Branche	Gewerbebezüge (Wirtschaftszweige (WZ) nach WZ 2008 – Kode gemäß der DGUV Vorschrift 2*)	Erste/r Sicherheitsbeauftragte/r ab... Beschäftigten	Zweite/r Sicherheitsbeauftragte/r ab... Beschäftigten	Nächste/r Sicherheitsbeauftragte/r je weitere Beschäftigte
I	<b>Baustoffe – Steine – Erden</b>	alle Betriebe	21	51	75
	<b>Bergbau</b>	alle Betriebe			
	<b>Chemische Industrie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Herstellung von Faserzementwaren“ (WZ 23.65)</li> <li>• „Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle“ (WZ 38.22)</li> </ul>			
II	<b>Chemische Industrie</b>	alle Betriebe außer Betriebe der Betreuungsgruppe I bzw. III	21	76	100
	<b>Lederindustrie</b>	alle Betriebe außer Betriebe der Betreuungsgruppe III			
	<b>Papierherstellung und Ausrüstung</b>	alle Betriebe			
	<b>Zuckerindustrie</b>	alle Betriebe			
III	<b>Chemische Industrie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Architektur- und Ingenieurbüros“ (WZ 71.1)</li> <li>• „Technische, physikalische und chemische Untersuchung“ (WZ 71.2)</li> <li>• Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.“ (WZ 74.9)</li> </ul>	21	101	150
	<b>Lederindustrie</b>	„Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)“ (WZ 15.12)			

## Erläuterungen zur Anwendung der Bestellstaffel

Die Bestellstaffel der BG RCI

- dient nach Wegfall der Bestellstaffeln zur bisherigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundlagen der Prävention“ als Richtschnur,
- orientiert sich an den bisher geltenden und bewährten Bestellstaffeln der verschiedenen Branchen,

\* Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden. Siehe auch DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ Anlage 2 Nummer 4.

- hat zwangsläufig verallgemeinernden Charakter und kann nicht die betrieblichen Gegebenheiten in jedem einzelnen Mitgliedsbetrieb berücksichtigen,
- soll nach Auffassung der BG RCI als Mindestanforderung verstanden werden, um Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Betrieb gut zu organisieren. Dies schließt nicht aus, dass in seltenen Einzelfällen wie z. B. in großen kaufmännischen Abteilungen oder Verwaltungseinheiten von Unternehmen der Betreuungsgruppe I oder II durchaus eine Anzahl von Sicherheitsbeauftragten vertretbar sein kann, die einem reinen Verwaltungsbetrieb (der Betreuungsgruppe III) angemessen ist.

Die Empfehlungen der Bestellstaffel werden unwirksam, wenn die Berufsgenossenschaft (in der Regel vertreten durch die Aufsichtsperson)

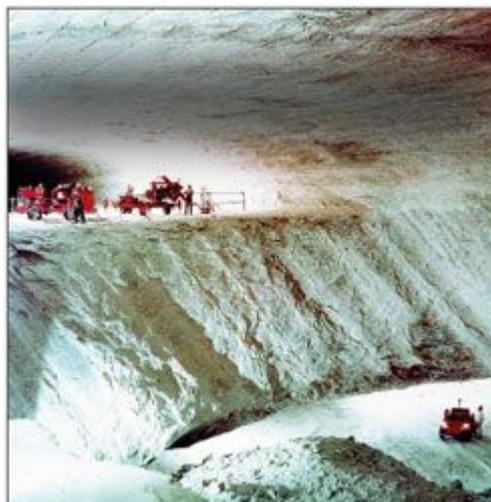
- im begründeten Fall, z. B. in Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit, eine höhere Zahl von Sicherheitsbeauftragten fordert,
- anordnet, dass Sicherheitsbeauftragte bei weniger als 21 Beschäftigten zu bestellen sind (SGB VII § 22 (1)).

Die Aufsichtsperson hat zudem das Recht, sich eine namentliche Liste der bestellten Sicherheitsbeauftragten vorlegen zu lassen.

Die Bestellstaffel soll **nicht**

- ungeprüft für den eigenen Betrieb übernommen werden. In jedem Fall ist der Unternehmer/die Unternehmerin in der Pflicht zu prüfen, ob die angegebenen Bestellzahlen für die eigenen betrieblichen Gegebenheiten geeignet sind oder angepasst werden müssen,
- zwangsläufig zu einer Verminderung der bisher im Betrieb bewährten Anzahl der Sicherheitsbeauftragten führen. Durch die Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials (über die Betreuungsgruppen nach DGUV Vorschrift 2) kann es im Einzelfall vorkommen, dass in bestimmten Branchen für den individuellen Betrieb nach der Tabelle in Abschnitt 4.2 nun weniger Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind, als bisher gefordert waren. Hat sich im Betrieb bisher eine höhere Anzahl an Sicherheitsbeauftragten aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten bewährt, so sollen die neuen Vorgaben nun nicht zum Anlass genommen werden, diese eingespielten Verhältnisse zu verschlechtern. Oft helfen gerade zusätzlich bestellte Sicherheitsbeauftragte dabei, die Effizienz der betrieblichen Sicherheitsarbeit zu optimieren. Deswegen kann es durchaus sinnvoll sein, mehr als die in der Tabelle in Abschnitt 4.2 empfohlene Anzahl an Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.

In Betrieben mit vielen räumlich oder arbeitszeitlich (Schichtarbeit) voneinander getrennten Einheiten bietet sich beispielsweise an, in jeder Einheit mit mehr als 20 Beschäftigten eine Anzahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen, die den Empfehlungen der Tabelle aus Abschnitt 4.2 entspricht. Diese Vorgehensweise würde dann zu einer höheren Anzahl an Sicherheitsbeauftragten führen, als in der Tabelle in Abschnitt 4.2 angegeben.



*Beispiel:*

Ein Betrieb der Betreuungsgruppe I mit insgesamt 213 Beschäftigten arbeitet im 3-Schichtbetrieb. Dabei sind in der Frühschicht 53 Beschäftigte, in der Tagschicht 135 Beschäftigte und in der Nachtschicht 25 Beschäftigte tätig.

Ohne Berücksichtigung der Schichtarbeit wären in diesem Betrieb nach der Tabelle aus Abschnitt 4.2 wenigstens 4 Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Um als Unternehmer/in den optimalen Nutzen aus den Tätigkeiten der Sicherheitsbeauftragten ziehen zu können, wird empfohlen, die Tabelle aus Abschnitt 4.2 auf jede Schicht anzuwenden. In diesem Fall wären für die Frühschicht 2, für die Tagschicht 3 und für die Nachtschicht 1 Sicherheitsbeauftragte/r, also insgesamt wenigstens 6 Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Dies ist sinnvoll, denn die Stärke der Sicherheitsbeauftragten ist ja gerade ihre Nähe zu den Beschäftigten. Dafür muss der Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsbeauftragten überschaubar bleiben und die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten zu der Anzahl der Beschäftigten in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Weitere Gründe für eine höhere Anzahl an Sicherheitsbeauftragten können z. B. sein:

- sehr ausgedehnte und komplex vernetzte Anlagen,
- ein hoher Technisierungsgrad im Zuständigkeitsbereich, der komplexe Informationen für die Arbeit erfordert und ggf. die Zusammenarbeit mit weiteren Beauftragten notwendig macht (z. B. Strahlenschutz- oder Laserschutzbeauftragte),
- das Vorhandensein zahlreicher technischer Schutzeinrichtungen, deren Funktionsfähigkeit und Benutzung in der vorgesehenen Art und Weise von den Sicherheitsbeauftragten zu kontrollieren sind,
- der häufige Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen im Zuständigkeitsbereich,
- die Beschäftigtenstruktur im Unternehmen, z. B. viele häufig wechselnde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (Leiharbeiter/innen), oder erhöhter Anteil fremdsprachiger Kolleginnen und Kollegen, die die deutsche Sprache möglicherweise nur unvollkommen beherrschen,
- ein hoher Anteil an Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die zusätzliche technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen erfordern (ggf. auch eine Zusammenarbeit mit Betriebsarzt/-ärztin, Abfallbeauftragten, Hygienefachkräften, Gefahrgutbeauftragten und Umweltschutzbeauftragten),
- viele und komplexe Gefährdungsbeurteilungen im Zuständigkeitsbereich, bei denen die Sicherheitsbeauftragten sich in überdurchschnittlich vielen unterschiedlichen Vorschriften- und Regelwerken auskennen sollten.



## 5 Sicherheitsbeauftragte – erfolgreich nur mit Ihrer Unterstützung

### 5.1 Einarbeitung

Für eine gute Einarbeitung der Sicherheitsbeauftragten zu sorgen, ist im Wesentlichen die Aufgabe der Vorgesetzten. Gegebenenfalls kann diese Aufgabe auch an die Fachkraft für Arbeitssicherheit delegiert werden.

So könnte eine Checkliste aussehen, die an die jeweilige betriebliche Situation anzupassen ist:

- Dokumentation der Bestellung im Formular nach Anhang 2.
- Festlegung, für welchen Betriebsbereich der/die Sicherheitsbeauftragte zuständig ist.
- Die Sicherheitsbeauftragte/den Sicherheitsbeauftragten über ihre/seine Aufgaben, Rechte und Pflichten mit Hilfe des Merkblatts A 004 „Informationen für Sicherheitsbeauftragte in Mitgliedsunternehmen der BG RCI“ informieren.



- Anhand des oben genannten Merkblatts A 004 klar absprechen, welche Aufgaben auf den zukünftigen Sicherheitsbeauftragten/die zukünftige Sicherheitsbeauftragte übertragen werden.
- Den Sicherheitsbeauftragten/die Sicherheitsbeauftragte darüber aufklären, wer seine/ihre Kontaktpersonen für Fragen, Anregungen und Mängelmeldungen sind („Meldewege“).



- Klare Absprache treffen, wie viel Zeit der/dem Sicherheitsbeauftragten für ihre/seine Sicherheitsarbeit zur Verfügung steht.
- Vereinbarung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches<sup>5</sup> (Termin für den ersten Austausch gleich festlegen).
- Den Sicherheitsbeauftragten/die Sicherheitsbeauftragte bei den Beschäftigten des Zuständigkeitsbereiches vorstellen (persönlich, zusätzlich auch per Aushang<sup>6</sup>).



- Den Sicherheitsbeauftragten/die Sicherheitsbeauftragte persönlich mit den für die Sicherheit verantwortlichen Personen in der Firma bekannt machen, mit denen er/sie zusammenarbeiten soll:
  - Für den entsprechenden Betriebsbereich zuständige Kolleginnen und Kollegen von der Firmenleitung und vom Betriebsrat,
  - den Fachkräften für Arbeitssicherheit,
  - den Betriebsärztinnen und -ärzten,
  - den Mitgliedern des Arbeitsschutz- bzw. Sicherheitsausschusses.
- Die Sicherheitsbeauftragte/den Sicherheitsbeauftragten über die Sicherheitsorganisation Ihres Betriebes informieren:
  - Wer führt im Betriebsteil die Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen durch?
  - Wer erstellt die Betriebsanweisungen?
  - Wer untersucht (Beinahe-)Unfälle im Betrieb? Wie werden diese ausgewertet und dokumentiert?
  - Wer ist die zuständige Aufsichtsperson der BG RCI?
  - Wer ist die zuständige Ansprechperson bei der staatlichen Aufsicht (Gewerbeaufsichtsämter/Ämter für Arbeitsschutz/Bergbehörde)?
  - Welche firmeninternen Anweisungen und Betriebsvereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz gibt es?

5 Dies können beispielsweise auch die Sitzungen/Besprechungen des nach § 11 Arbeitsschutzgesetz zu bildenden Arbeitsschutzausschusses sein.

6 Einen Vordruck finden Sie in Anhang 4

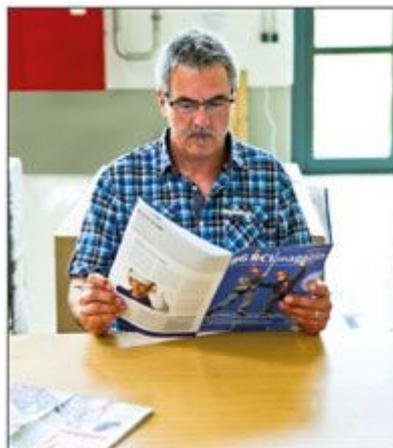
- Welche Gefährdungsbeurteilungen wurden durchgeführt? Welche Schutzmaßnahmen ergaben sich daraus?
- Wann finden Betriebsbegehungen und Sicherheitsunterweisungen statt?
- Anmeldung zu einem Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte bei der BG RCI
- Mitteilung, wo sich der/die Sicherheitsbeauftragte über relevante arbeitsschutzrechtliche Vorgaben informieren kann. Es ist gute Praxis, Sicherheitsbeauftragten Informationsquellen/-material für die betriebliche Sicherheitsarbeit zugänglich zu machen (siehe Anhang 3).

## 5.2 Betriebliche Rahmenbedingungen

Sicherheitsbeauftragte brauchen Ihre Unterstützung als Vorgesetzte/r. Anderenfalls bleibt die formale Bestellung für den Betrieb ohne Nutzen und ist auch nicht rechtskonform, denn der Gesetzgeber hat die Rahmenbedingungen für ein effektives Arbeiten der Sicherheitsbeauftragten zumindest grob festgelegt (die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden Sie in Abschnitt 2.4 und in Anhang 1 im Wortlaut).

Was können Sie nun konkret im Betrieb tun, um von der Arbeit Ihrer Sicherheitsbeauftragten bestmöglich zu profitieren?

- Ermöglichen Sie den Sicherheitsbeauftragten eine Aus- und Weiterbildung und machen Sie sie auf die Angebote der BG RCI aufmerksam (siehe Abschnitt 5.3).
- Vereinbaren Sie konkrete Arbeitszeitkontingente für die Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragte/r und berücksichtigen Sie diese bei der Personalplanung/Schichtplanung.
- Geben Sie ihnen während der Arbeitszeit Freiräume, sich eigenständig weiterzubilden (Fachzeitschriften etc.). Diese Zeitinvestition rentiert sich für den Betrieb, denn nur Sicherheitsbeauftragte, die gut qualifiziert sind, können ihre Vorgesetzten wertvoll unterstützen.
- Informieren Sie den Sicherheitsbeauftragten/die Sicherheitsbeauftragte rechtzeitig, wenn sich die Aufsichtsperson der BG RCI angekündigt hat, und berücksichtigen Sie dies in der Arbeitsablaufplanung. Der/die Sicherheitsbeauftragte sollte auch bei Unfalluntersuchungen mitwirken.



- Eine enge Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit könnte z. B. bedeuten, dass sie die Sicherheitsbeauftragten bei Terminen vor Ort mit einbezieht. Dies ist umso wichtiger, wenn der Betrieb durch eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit betreut wird.



- Denken Sie daran, Sicherheitsbeauftragte zu Sitzungen des Arbeitsschutz- bzw. Sicherheitsausschusses einzuladen.
- Binden Sie die Sicherheitsbeauftragten in die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein.



- Beziehen Sie sie auch ein bei der Themenfindung für Unterweisungen, Schwerpunktaktionen (z. B. Überprüfung aller Bandanlagen, Rohrleitungen, Flurförderfahrzeuge etc. auf Mängel) und bei der Gestaltung von Aktionstagen.
- Durch Ihre Wertschätzung deren Arbeit stärken Sie die Stellung Ihrer Sicherheitsbeauftragten in Ihrem Unternehmen.

### 5.3 Aus- und Weiterbildung

Es hat sich bewährt, angehende Sicherheitsbeauftragte an den Grundseminaren für Sicherheitsbeauftragte der BG RCI teilnehmen zu lassen. Um den Wissensstand danach aktuell und auch die Motivation hoch zu halten, hat es sich außerdem als gut erwiesen, Sicherheitsbeauftragten in regelmäßigen Abständen auch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Die BG RCI bietet die Aus- und Weiterbildung für die Sicherheitsbeauftragten aus ihren Mitgliedsbetrieben in zwei Stufen an:

- In der Grundstufe werden den Sicherheitsbeauftragten grundlegende methodische, fachliche und soziale Kompetenzen vermittelt, die sie zur Übernahme ihrer betrieblichen Aufgaben befähigen. Die Seminare werden zielgruppenbezogen angeboten. Dabei lernen die angehenden Sicherheitsbeauftragten auch die weiteren Angebote der BG RCI kennen und haben die Möglichkeit, sich mit angehenden Sicherheitsbeauftragten aus anderen Betrieben auszutauschen.
- In der Aufbaustufe können die Sicherheitsbeauftragten bedarfsgerecht und entsprechend den betrieblichen Erfordernissen die verschiedenen Aufbauseminare besuchen. Aufbauseminare bauen auf den in den Grundseminaren erworbenen Kompetenzen auf und vertiefen diese themenbezogen, wie z. B. zu den Schwerpunkten „Gefahrstoffe“, „Sicheres Arbeiten“ und „Zusammenarbeit“. Daneben gibt es Weiterbildungsangebote der einzelnen Präventionsbereiche.



Aber nicht nur die Teilnahme an Fortbildungsseminaren gewährleistet eine hohe Qualifikation der Sicherheitsbeauftragten. Auch die eigenständige Weiterbildung durch Schriften und Medien der BG RCI und Fachzeitschriften ist von großer Bedeutung. Hinweise zu Materialien finden Sie in Anhang 3.

Dies alles rechnet sich für den Betrieb, denn nur motivierte Sicherheitsbeauftragte, die selbst gut qualifiziert sind, können ihre Vorgesetzten auf hohem Niveau unterstützen.

Die gesetzlichen Regelungen finden Sie in Abschnitt 2.5 und in Anhang 1 im Wortlaut.

## Anhang 1: Rechtliche Grundlagen im Wortlaut

### Auszug aus dem Sozialgesetzbuch SGB VII

---

#### § 22 Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen

---

mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

### **§ 23 Aus- und Fortbildung**

(1) Die Unfallversicherungsträger haben für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen zu sorgen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind. Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht dem Unternehmen angehören, können die Unfallversicherungsträger entsprechende Maßnahmen durchführen. Die Unfallversicherungsträger haben Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen anzuhalten.

(2) Die Unfallversicherungsträger haben die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten zu tragen. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, haben die Unfallversicherungsträger nur die Lehrgangsgebühren zu tragen.

(3) Für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, besteht gegen den Unternehmer ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

(4) Bei der Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten und Fachkräften für Arbeitssicherheit sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu beteiligen.

### **Auszug aus der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“**

---

### **§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten**

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Bestimmung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Anzahl der Beschäftigten.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und

---

Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.

(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

## § 16 Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.

(2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,
- Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder
- ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen,

hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

### Auszug aus der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“

(zu § 20 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1)

---

**Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren:** Die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben sich aus der entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz vorzunehmenden Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung.

**Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten:** Grundsätzlich ist die räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten erforderlich. Sie ist gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte am gleichen Unternehmensstandort im gleichen Arbeitsbereich wie die Beschäftigten tätig sind. Tätigkeiten in unterschiedlichen Gebäuden deuten auf fehlende räumliche Nähe hin.

**Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten:** Die Wahrnehmung der Unterstützungstätigkeit des Unternehmers bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten setzt voraus, dass die in den jeweiligen Arbeitsbereichen zuständigen Sicherheitsbeauftragte zur gleichen Arbeitszeit wie die sonstigen Beschäftigten, z. B. in der gleichen Arbeitsschicht, tätig sind.

**Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten:** Ein wirksames Tätigwerden der Sicherheitsbeauftragten setzt ihre fachliche Nähe für den Arbeitsbereich der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich voraus. Die notwendige fachliche Nähe ist z. B. gegeben, wenn die Sicherheitsbeauftragten und die Beschäftigten dauerhaft gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben. Zur fachlichen Nähe für die

---

Sicherheitsbeauftragten gehört auch die Kenntnis der Mitarbeiterstruktur im Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Hinblick auf Qualifizierung und Sprache.

Neben der fachlichen Nähe sind Kenntnisse der Sicherheitsbeauftragten im Arbeitsschutz bezogen auf den Zuständigkeitsbereich erforderlich. Die Kenntnis der Gefährdungsbeurteilung im Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsbeauftragten ist hierfür Grundvoraussetzung.

**Anzahl der Beschäftigten:** Eine angemessene Anzahl der Sicherheitsbeauftragten orientiert sich z. B. daran, dass die Sicherheitsbeauftragten die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Beschäftigten persönlich kennen.

Die Mindestanzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten legt der Unternehmer auf der Grundlage der oben genannten Kriterien betriebsbezogen fest. Konkretisierende Empfehlungen für die Staffellungen der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten erfolgen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger.

## Anhang 2: Muster für die Bestellung eines/einer Sicherheitsbeauftragten

Bestellung zum/zur Sicherheitsbeauftragten  
gemäß § 22 SGB VII und § 20 der DGUV Vorschrift 1  
„Grundsätze der Prävention“

Herr/Frau .....

wird für den Betrieb/die Abteilungen .....

.....

.....

der Firma .....

.....

(Name und Anschrift der Firma)

zum/zur Sicherheitsbeauftragten ernannt.

Zu den Aufgaben des/der Sicherheitsbeauftragten gehört es, insbesondere

- › den Unternehmer/die Unternehmerin oder dessen/deren Vertreter oder Vertreterin bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen,
- › sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstungen zu überzeugen,
- › auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Der/die Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

.....

Datum, Ort	Datum, Ort
.....	.....
Unterschrift des Unternehmers/ der Unternehmerin	Unterschrift des/der Sicherheits- beauftragten

Dieses Formular kann heruntergeladen werden unter [downloadcenter.bgrci.de](http://downloadcenter.bgrci.de)

## Anhang 3: Informationsquellen für die betriebliche Sicherheitsarbeit

An außerbetrieblichen Informationsquellen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Eine Vielzahl von Schriften und Medien für den Arbeitsschutz. Die BG RCI erarbeitet fortlaufend Merkblätter, Kleinbroschüren, Unterweisungsmaterialien, Hilfen für die Gefährdungsbeurteilung, Plakate und vieles mehr, die auf die Tätigkeiten in ihren Mitgliedsbetrieben abgestimmt sind. Diese Angebote können von den Mitgliedsbetrieben in den meisten Fällen in einer der Betriebsgröße angemessenen Anzahl kostenlos im

**Medienschop der BG RCI** bestellt werden unter [medienschop.bgrci.de](http://medienschop.bgrci.de). Hier finden sich auch Detailinformationen zu den Schriften und Medien.

Weitere Aktionsmedien und Kampagnenmaterial finden Sie unter [www.bgrci.de](http://www.bgrci.de) → Prävention.

Einen guten Überblick bietet auch das halbjährlich erscheinende Merkblatt A 001 „Schriften und Medien für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“.

- Unfallverhütungsvorschriften, ausgewählte Merkblätter, die Präsentationen der Sicherheitskurzgespräche (SKG) sowie ausgewählte Anhänge und Vordrucke aus Merkblättern und BG-Regeln sowie ergänzende Arbeitshilfen werden außerdem im **Downloadcenter Prävention** kostenlos zur Verfügung gestellt unter [downloadcenter.bgrci.de](http://downloadcenter.bgrci.de).
- Zahlreiche aktuelle Informationen bietet die **Homepage der BG RCI** unter [www.bgrci.de](http://www.bgrci.de).
- Das **Mitteilungsblatt BG RCI.magazin**, das sechsmal im Jahr erscheint. Hier werden Sie regelmäßig über neue Schriften und Medien, über Aktionen, Kampagnen und Messen und über technische und organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz informiert. Das BG RCI.magazin liegt entweder bereits im Betrieb vor oder kann jederzeit im Internet heruntergeladen werden (einschließlich Zeitschriftenarchiv) unter [www.bgrci.de](http://www.bgrci.de) → Magazin.
- **Die Aus- und Fortbildungsangebote der BG RCI** zu Ihrer Qualifizierung. Nähere Informationen erhalten Sie durch Ihre Betriebsleitung oder auf der Homepage der BG RCI unter [www.bgrci.de](http://www.bgrci.de) → Seminare.
- Umfangreiche Informationen und weiterführende Links z. B. zur Publikationsdatenbank der DGUV finden Sie auf der **Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)** unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de).



- Die kostenlose **Gefahrstoff-Datenbank GisChem** ([www.gischem.de](http://www.gischem.de)) der BG RCI zur Unterstützung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen beim sicheren Umgang mit Gefahrstoffen, einschließlich GHS-Konverter und GHS-Gemischrechner und Informationen zum Umgang mit Radionukliden.
- Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) bietet unter [www.baua.de](http://www.baua.de) umfangreiche Fachinformationen zum Arbeitsschutz.
- Im **Datenjahrbuch „Betriebswacht“** sind im Anhang sehr viele nützliche Adressen rund um den Arbeitsschutz aufgeführt, unter anderem auch Schriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz und Hersteller von Arbeitsmitteln und Schutzausrüstungen. Bezugsadresse: [www.universum-shop.de](http://www.universum-shop.de), Suchbegriff „Betriebswacht Kalender“.
- Der **Taschenbuchkalender „Der Sicherheitsbeauftragte“** mit Informationen zu aktuellen Sicherheitsthemen und Prüflisten für Sicherheits-Checks. Der Kalender wird als Standardausgabe und als Ausgabe speziell für die Chemie angeboten. Bezugsadresse: [www.universum-shop.de](http://www.universum-shop.de), Suchbegriff „Taschenbuch“.
- Die **Betriebsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter** der Herstellerfirmen informieren über Maschinen und Gefahrstoffe.
- Wenn möglich, sollten Sie zusätzlich zum BG RCI.magazin auch die eine oder andere der folgenden **Zeitschriften** erhalten:

- „Sicherheitsbeauftragter“, erscheint 10 x jährlich im Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH, Leinfelden-Echterdingen. Bezugsadresse: [www.sicherheitsbeauftragter.de](http://www.sicherheitsbeauftragter.de).
- DGUV „Arbeit und Gesundheit – Das Magazin für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ mit Extraseiten für Sicherheitsbeauftragte. Erscheint 6 x im Jahr im Universum-Verlag GmbH, Wiesbaden. Bezugsadresse: [www.arbeit-und-gesundheit.de](http://www.arbeit-und-gesundheit.de).
- „sicher ist sicher – Arbeitsschutz aktuell“ – Fachzeitschrift für Sicherheitstechnik, Gesundheitsschutz und menschengerechte Arbeitsgestaltung, erscheint 12 x im Jahr im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co KG, Berlin. Bezugsadresse: [www.esv.info/zeitschriften.html](http://www.esv.info/zeitschriften.html).
- Sicherheitsbeauftragte, insbesondere in der Branche Baustoffe – Steine – Erden, finden interessante Informationen in der Zeitschrift BAUZ der BG RCI unter [www.bauz.net](http://www.bauz.net).



## Anhang 4: Aushang „Sicherheitsbeauftragte/r für den Bereich“

**Sicherheitsbeauftragte/r**  
**für den Bereich** \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Bitte sprechen Sie ihn/sie bei allen Fragen zu Sicherheit  
und Gesundheitsschutz bei der Arbeit direkt an.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Unternehmer/in: \_\_\_\_\_



Dieses Formular kann heruntergeladen werden unter [downloadcenter.bgrci.de](http://downloadcenter.bgrci.de)

Anhang 5:  
Bildnachweis

Die im Merkblatt verwendeten Bilder dienen nur der Veranschaulichung. Eine Produktempfehlung seitens der BG RCI wird damit ausdrücklich nicht beabsichtigt.

Das Pressefoto BASF auf Seite 18 der Druckfassung wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:

BASF SE  
Carl-Bosch-Straße 38  
67056 Ludwigshafen

Abbildungen auf Seite 8 und 17 der Druckfassung:

BG RCI  
Kurfürsten-Anlage 62  
69115 Heidelberg

Dieses Merkblatt können Sie über den Medienshop unter [medienshop.bgrci.de](http://medienshop.bgrci.de) beziehen.

**Haben Sie zu diesem Merkblatt Fragen, Anregungen, Kritik?**

Dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

- Schriftlich:  
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,  
Prävention, Wissens- und Informationsmanagement  
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
- Kontaktformular im Internet:  
[www.bgrci.de/kontakt-schriften](http://www.bgrci.de/kontakt-schriften)
- E-Mail: [praevention@bgrci.de](mailto:praevention@bgrci.de)